



# Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 20. August 1997

Nummer 33

Inhalt	Seite
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Bürgschaftsrichtlinien des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe .....	682
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen INTERREG II über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach § 249 h Arbeits- förderungsgesetz (AFG) in den Euroregionen des Landes Brandenburg: Pomerania, Spree-Neiße-Bober und Pro Europa Viadrina .....	690
Änderung der Richtlinie zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Arbeitslose .....	692
<b>Ministerium des Innern</b>	
Richtlinie des Ministeriums des Innern über die Gewährung von Finanzhilfen zur Kostenentlastung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung (Liquiditätshilfefonds - LHF) .....	692

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 33/1997

## Bürgschaftsrichtlinien des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe

Runderlaß des Ministeriums der Finanzen  
Vom 24. Juli 1997

### 1. Allgemeines

- 1.1 Das Land Brandenburg, vertreten durch die Ministerin der Finanzen, übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz nach Maßgabe dieser Richtlinien Bürgschaften zur Besicherung von Krediten für volkswirtschaftlich förderungswürdige Vorhaben, die in Brandenburg durchgeführt werden.
- 1.2 Eine Bürgschaft nach diesen Richtlinien soll nicht übernommen werden, wenn der Kredit
- durch eine vom Land und vom Bund rückverbürgte Bürgschaft der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH oder bei der Deutschen Ausgleichsbank,
  - durch eine parallele (Groß-) Bürgschaft des Bundes und des Landes (i. d. R. ab 20 Mio. DM Bürgschaftsobligo)
- besichert werden kann (Subsidiarität).
- 1.3 Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht; die Ministerin der Finanzen entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

### 2. Verwendungszweck

Die Bürgschaft kann gewährt werden zur Besicherung von Avalen sowie von Krediten für folgende Maßnahmen:

- 2.1 Neuinvestitionen;
- 2.2 Nachfinanzierung von Investitionen;
- 2.3 Beschaffung von Betriebsmitteln;
- 2.4 Konsolidierung;
- 2.5 Sanierung.

### 3. Bürgschaftsvoraussetzungen

- 3.1 Bürgschaften dürfen regelmäßig nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann.
- 3.2 Bürgschaften werden in der Regel nur dann übernommen, wenn andere Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.
- 3.3 Kredite zur Sanierung eines Unternehmens können nur

verbürgt werden, wenn sie auf der Grundlage eines schlüssigen Sanierungskonzepts voraussichtlich zu einer dauernden Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit führen werden.

- 3.4 Kredite, die (zumindest teilweise) der Deckung des Betriebsmittelbedarfes bzw. der Sanierung eines Unternehmens dienen, welches nicht der KMU\*-Definition (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 107 vom 30.04.1996, S. 4) entspricht, können ausschließlich unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses eines Einzelnotifizierungsverfahrens erfolgen.

### 4. Kreditnehmer (Antragsberechtigter)

- 4.1 Antragsberechtigt sind
- 4.1.1 privatwirtschaftlich organisierte gewerbliche Unternehmen und sonstige Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft; dies gilt auch dann, wenn sie noch im Besitz der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben sind; ausgeschlossen sind solche Einrichtungen, an denen Gebietskörperschaften Beteiligungen/Stimmrechte von mehr als 50 % halten oder/und die unmittelbar oder mittelbar (etwa über Gewinnverwendungsbeschlüsse) auch der Bereitstellung/Gewährleistung von hoheitlichen Daseinsversorgungseinrichtungen dienen;
  - 4.1.2 freiberuflich Tätige;
  - 4.1.3 Personen, die sich mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits in leitender Funktion tätig an einem Unternehmen beteiligen.
- 4.2 Der Antragsteller muß vertrauenswürdig sein; von ihm wird erwartet, daß er
- 4.2.1 seinen Verpflichtungen zur Abführung von Steuern und Sozialabgaben regelmäßig nachgekommen ist und auch weiterhin nachkommt;
  - 4.2.2 für die Durchführung rechtsverbindlich vorgeschriebener Umweltschutzmaßnahmen sorgt;
  - 4.2.3 die rechtsverbindlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer beachtet;
  - 4.2.4 über ein geordnetes Rechnungswesen verfügt, soweit dieses gesetzlich vorgeschrieben ist.

### 5. Kreditgeber

- 5.1 Die Bürgschaften des Landes werden gegenüber Kreditinstituten oder anderen Kapitalsammelstellen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum übernommen.

\*) Kleine und Mittlere Unternehmen

- 5.2 Die bankmäßige Betreuung, auch gegenüber dem bürgerlichen Land, muß sichergestellt sein; dies kann auch durch die Einschaltung einer inländischen Treuhänderbank als Erfüllungshilfe des Kreditgebers erfolgen.

## 6. Beauftragte des Landes

Die C & L Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Geschäftsstelle Potsdam (im folgenden C & L genannt), ist von der Ministerin der Finanzen beauftragt, bei dem Bürgschaftsverfahren mitzuwirken, insbesondere die Anträge entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu begutachten sowie die Bürgschaftsübernahme vorzubereiten und die Landesbürgschaften zu verwalten und abzuwickeln. Die C & L ist im Rahmen des ihr von der Ministerin der Finanzen erteilten Auftrags befugt, im Bürgschaftsverfahren für das Land Brandenburg tätig zu werden. Sie ist insbesondere berechtigt, Erklärungen namens und mit Wirkung für und gegen das Land Brandenburg abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen in Empfang zu nehmen.

## 7. Art und Umfang der Bürgschaften

- 7.1 Die Bürgschaften des Landes werden grundsätzlich als Ausfallbürgschaften übernommen.
- 7.2 Die Höhe der Bürgschaft wird von der Ministerin der Finanzen für den Einzelfall festgesetzt. Sie wird in der Regel auf 80 v. H. des Kredits bzw. des Ausfalls beschränkt.
- 7.3 Die Laufzeit der Bürgschaft ist auf maximal 15 Jahre begrenzt.

## 8. Sicherheiten

- 8.1 Der Antragsteller hat alle zumutbaren Sicherheiten anzubieten.
- 8.2 Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluß auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich ganz oder teilweise für den zu verbürgenden Kredit mithaftend. Das Land behält sich vor, im Einzelfall die Mithaftung sonstiger Personen zu verlangen. Im übrigen bleiben abweichende Regelungen vorbehalten.

## 9. Verfahren

- 9.1 Antragsverfahren
- 9.1.1 Anträge auf Übernahme einer Landesbürgschaft sind in dreifacher Ausfertigung auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken über den Kreditgeber bei der C & L zu stel-

len. Ferner ist die Bereitschaftserklärung des Kreditgebers zur Kreditgewährung mit Angabe der Höhe der benötigten Landesbürgschaft sowie eine Beurteilung des Antragstellers und seines Antrages durch den Kreditgeber beizufügen. Diese Beurteilung hat vornehmlich auf der Grundlage der wirtschaftlichen Verhältnisse und deren voraussichtlicher künftiger Entwicklung sowie der vorhandenen Besicherungsmöglichkeiten zu erfolgen.

- 9.1.2 Es ist eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizubringen, ob in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung und ggf. in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beiträge mit Fälligkeitsdatum) beim Antragsteller und ggf. dessen Gesellschaftern (Ziff. 8.2) bestanden haben oder bestehen.

Darüber hinaus hat der Antragsteller/Kreditnehmer die Finanzbehörden durch gesonderte schriftliche Erklärung von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) gegenüber den am Bürgschaftsverfahren des Landes Brandenburg beteiligten Stellen für den Zeitraum vom Abschluß des Kreditvertrages bis zur Beendigung der Laufzeit der Bürgschaft zu entbinden; diese Erklärung ist im Falle der Zusammenveranlagung vom Ehegatten mitzuunterzeichnen.

Soweit es im Einzelfall sachdienlich erscheint, kann eine entsprechende Erklärung auch von den in Ziff. 8.2 genannten Personen angefordert werden.

Unabhängig davon obliegt es dem Antragsteller/Kreditnehmer - sofern im Bewilligungsbescheid der Ministerin der Finanzen keine andere Regelung getroffen wird - sicherzustellen, daß haftende/bürgende Gesellschafter in ihrer Haftungserklärung für den Fall der Kündigung des Kredites aus wichtigem Grund, der beim Kreditnehmer liegt, eine entsprechende Erklärung abgeben.

Soweit es für die Ausfallfeststellung erforderlich ist, kann die bewilligende Stelle die im Hinblick auf die vorgenannten Regelungen gewonnenen Erkenntnisse an die übrigen an der Ausfallfeststellung Beteiligten weitergeben.

- 9.1.3 Die C & L fordert Stellungnahmen des Fachministers und der zuständigen berufsständischen Vertretung (z. B. der örtlichen Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Landwirtschaftskammer) an.
- 9.1.4 Der Fachminister prüft die Anträge daraufhin, ob die ihnen zugrundeliegenden Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig sind und gibt darüber eine Stellungnahme gegenüber der Ministerin der Finanzen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der C & L ab.
- 9.1.5 Über den Antrag der Übernahme einer Landesbürgschaft berät der Landesbürgschaftsausschuß.

- 9.1.6 Dem Landesbürgschaftsausschuß gehören als ständige Mitglieder an:
- 9.1.6.1 ein Vertreter der Ministerin der Finanzen
- 9.1.6.2 ein Vertreter des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
- 9.1.6.3 ein Vertreter der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
- 9.1.6.4 ein Vertreter des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 9.1.6.5 weitere, von dem Land zu benennende Vertreter.
- 9.1.6.6 Den Vorsitz hat die Ministerin der Finanzen.
- 9.1.7 Der Landesbürgschaftsausschuß berät die Bürgschaftsanträge in Sitzungen, in denen der Antragsteller und der Kreditgeber Recht auf Anhörung haben. Sachverständige können vom Ausschuß hinzugezogen werden.
- 9.1.8 Als Ergebnis seiner Beratung beschließt der Landesbürgschaftsausschuß mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Falls der Fachminister mit seiner ablehnenden Stellungnahme überstimmt werden sollte, muß die von der C & L zu fertigende Niederschrift auch die eingehende Begründung der Ablehnung durch den Fachminister enthalten. Der Vertreter der Ministerin der Finanzen stimmt nicht mit.
- 9.2 Bürgschaftsbewilligung
- 9.2.1 Über die Bewilligung der Bürgschaft entscheidet - vorbehaltlich einer nach dem Haushaltsgesetz etwa erforderlichen Mitwirkung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags - die Ministerin der Finanzen.
- 9.2.2 Die Ministerin der Finanzen gibt ihre Entscheidung über den Bürgschaftsantrag dem Kreditnehmer, dem Kreditgeber/der Treuhänderbank sowie den an der Beschlußfassung des Landesbürgschaftsausschusses beteiligten Ausschußmitgliedern in jeweils geeigneter Form bekannt. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen sowie mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.
- 9.2.3 Die Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach deren schriftlicher Bekanntgabe ein Kreditvertrag abgeschlossen und der C & L zugeleitet worden ist, es sei denn, die Ministerin der Finanzen gewährt Fristverlängerung oder es sind ausdrücklich andere Fristen festgelegt worden.
- 9.2.4 Kreditnehmer und Kreditgeber sind zu verpflichten, vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde eintretende/bekanntwerdende wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich aus dem Antrag und den ergänzenden Angaben in der Sitzung des Landesbürgschaftsausschusses ergeben, der C & L unverzüglich mitzuteilen.
- 9.3 Bürgschaftsübernahme
- 9.3.1 Nach Bewilligung der Bürgschaft durch die Ministerin der Finanzen fordert die C & L den Kreditgeber und den Kreditnehmer auf, einen Kreditvertrag vorzulegen. In diesem Kreditvertrag müssen die sich aus dem Bewilligungsbescheid der Ministerin der Finanzen ergebenden Einzelheiten sowie die „Allgemeinen Bedingungen für den Kreditvertrag“ (Anlage 1 der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe) berücksichtigt sein.
- 9.3.2 Sofern der Kreditvertrag die im Zusammenhang mit der Bürgschaftsbewilligung notwendigen Festlegungen (9.3.1) berücksichtigt, veranlaßt die C & L die Ausstellung der Bürgschaftsurkunde und übersendet diese zur Unterzeichnung und Eintragung in das Kapitalbuch für Bürgschaften des Landes Brandenburg an die Ministerin der Finanzen. Zum wesentlichen Inhalt der Bürgschaftsurkunde gehören die „Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag“ (Anlage 2 der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe), soweit im Einzelfall keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.
- 9.3.3 Die Bürgschaft wird wirksam, wenn dem Kreditgeber die von der Ministerin der Finanzen unterzeichnete Bürgschaftsurkunde ausgehändigt worden ist, auf der die Eintragung der Bürgschaft in das Kapitalbuch vermerkt ist, und der Kreditgeber die Bürgschaftsurkunde annimmt.
- 9.3.4 Änderungsanträge
- Soweit die C & L nicht im Rahmen ihres Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Land Brandenburg, vertreten durch die Ministerin der Finanzen, abschließend über Änderungsanträge befinden kann, legt sie diese (mit einem Votum analog zu den Neuanträgen) - gleichviel ob die Bürgschaftsurkunde bereits ausgehändigt wurde - dem Landesbürgschaftsausschuß zur abschließenden Entscheidung vor.
10. Vertraulichkeit
- Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Bürgschaften Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Regelung gilt nicht, soweit im Falle sich inhaltlich zumindest teilweise überschneidender kumulativer Bürgschafts- und Förderanträge ein Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern sachdienlich erscheint.
11. Anpassungsklausel
- Die Ministerin der Finanzen kann - vorbehaltlich einer

Einzelfallgenehmigung der beabsichtigten Bürgschaft durch die EU-Kommission - Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen. Sie behält sich vor, die Anlagen 1 und 2 den jeweiligen Verhältnissen einschließlich Änderungen der Rechtslage anzupassen.

**12. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 20. August 1997 in Kraft.

**13. Geltungsdauer**

Die Fortgeltung der Richtlinien über den 31.12.1999 hinaus bedarf der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

**Allgemeine Bedingungen für den Kreditvertrag  
(Anlage 1 der Bürgschaftsrichtlinien  
des Landes Brandenburg für die Wirtschaft  
und die freien Berufe)**

**1. Vorbemerkung**

Die Formulierung des nach Nummer 9.3.1 der Bürgschaftsrichtlinien der C & L vorzulegenden schriftlichen Kreditvertrags bleibt dem Kreditgeber überlassen, der die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages trägt. Es sind jedoch nachstehende Punkte im Kreditvertrag zu regeln.

**2. Individuelle Vertragsregelungen**

Folgende Punkte sind in inhaltlicher Übereinstimmung mit dem Bewilligungsbescheid (Nummer 9.3.1 der Bürgschaftsrichtlinien) im Kreditvertrag im einzelnen zu regeln:

- 2.1 Die Kreditverwendung und die Finanzierung des Vorhabens.
- 2.2 Die Zins- und Tilgungsbedingungen; (allgemeine Hinweise auf bankübliche Verzinsung oder lediglich die Angabe der Gesamtlaufzeit ohne näher bestimmte Tilgungsregelung genügen nicht).
- 2.3 Die Sicherheiten im einzelnen mit allen Festlegungen.
- 2.4 Für das verbürgte Kreditverhältnis getroffene sonstige Festlegungen.

**3. Allgemeine Vertragsregelungen**

Die nachfolgenden Bedingungen sind entweder durch Einzelregelung in den Kreditvertrag aufzunehmen oder durch eine Verweisungsbestimmung im Kreditvertrag zum wesentlichen Bestandteil des Kreditvertrages zu erklären. Bei Aufnahme einer Verweisungsbestimmung im Kreditvertrag ist zu vereinbaren, daß die in den nachfolgenden Bedingungen enthaltenen Regelungen und Verpflichtungen unmittelbar zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer gelten. Ferner ist sicherzustellen, daß im Zweifel und bei Widersprüchen mit sonstigen vertraglichen Bestimmungen die nachfolgenden Bedingungen maßgeblich sind. Sofern diese Bedingungen die Sicherheitenbestellung berühren, sind sie in den Sicherungsverträgen zu berücksichtigen (vgl. Nummern 3.2.2 bis 3.2.5).

**3.1 Abruf der Kreditmittel**

Der Kreditnehmer hat bei Abruf der Kreditmittel schlüssig darzulegen, daß die Gesamtfinanzierung weiterhin gesichert ist.

**3.2 Sicherheiten**

3.2.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die im Bewilligungsbescheid aufgeführten Sicherheiten - soweit dort nicht anders festgelegt frei von Rechten Dritter - zu stellen. Die Sicherheiten dienen zur Absicherung des landesverbürgten Kredits und der Rückgriffsrechte des bürgenden Landes.

3.2.2 Sofern als Sicherheit nach- oder gleichrangige Grundschulden dienen, sind die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Rückgewähr (Aufhebung, Verzicht, Abtretung, Auskehrung des Verwertungserlöses) der vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden an den Kreditgeber abzutreten. Für den Fall, daß der Kreditgeber und/oder sein Sicherheitstreuhänder selbst Gläubiger von vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden sind oder werden, ist (ersatzweise) mit dem Grundstückseigentümer die unmittelbar nachrangige Mithaft dieser vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden zu vereinbaren. Eine Heranziehung der vor- und/oder gleichrangigen Grundpfandrechte des Kreditgebers zur Sicherung anderer als der im Bewilligungsbescheid genannten Verbindlichkeiten bedarf der Einwilligung des bürgenden Landes.

3.2.3 Es ist sicherzustellen, daß durch etwaiges Auseinanderfallen von Grundstückseigentümer und Kreditnehmer/Bauherr bei für den landesverbürgten Kredit belasteten Objekten Besicherungsnachteile nicht entstehen.

3.2.4 Bei Gegenständen, die aus dem verbürgten Kredit (teil-)finanziert werden und die als Sicherheit für den Bürgschaftskredit zu bestellen sind, ist sicherzustellen, daß Pfandrechte (einschließlich der Zubehörhaftung)

nicht entstehen. Sofern sonstige sicherungshalber zu übereignende Gegenstände mit einem Pfandrecht (einschließlich der Zubehörhaftung) belastet sind, hat der Kreditnehmer sich um einen Verzicht der Pfandrechtsgläubiger zu bemühen. Sollte bei Vermieter- oder Verpächterpfandrechten eine Verzichtserklärung nicht erreicht werden, hat der Kreditnehmer dem Kreditgeber die ordnungsgemäße Begleichung des Pacht- bzw. Mietzinses nachzuweisen.

3.2.5 Bürgen eine oder weitere Personen von mehreren nur in Höhe eines Teils des Kredits, so ist zu vereinbaren, daß diese Bürgen unabhängig von den anderen jeweils für den vollen Teilbetrag haften. Bei Bürgschaften ist zu vereinbaren, daß diese vor der Ausfallbürgschaft des Landes Brandenburg gelten. Sie führen zu keinen Rückgriffs- und Ausgleichsansprüchen gegen das Land Brandenburg. Der Bürge darf etwaige Ansprüche aufgrund seiner Bürgschaftsübernahme nur im Einvernehmen mit dem bürgenden Land geltend machen, wobei der Grundsatz gilt, daß der Bürge erst dann Zahlungen erhält, wenn das bürgende Land befriedigt ist.

3.2.6 Der Kreditnehmer hat bei Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderungen und/oder Verluste, nach dem Verlangen des Kreditgebers zusätzlich Sicherheiten zu bestellen oder den Kredit entsprechend zurückzuführen. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, derzeit nicht belastetes und/oder künftig erworbenes Grundvermögen jeweils dann nachzuverpfänden, wenn es für betriebliche Zwecke genutzt werden soll. Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber und/oder der Treuhänderbank vom Kreditnehmer für andere nicht vom Land verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den vom Land verbürgten Kredit mit. Für den Fall, daß dem Kreditnehmer noch weitere landesverbürgte Kredite von demselben Kreditgeber oder anderen Kreditgebern eingeräumt sind oder werden, ist zu regeln, daß die für die einzelnen landesverbürgten Kredite bestellten Sicherheiten die anderen landesverbürgten Kredite mitsichern.

### 3.3 Verrechnung von Zahlungseingängen

Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den landesverbürgten Kredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.

### 3.4 Versicherungspflicht

Während der Laufzeit des landesverbürgten Kredits sind sämtliche Gebäude, Maschinen, Einrichtungen, sonstige Anlagen, Vorräte und dergleichen in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken versichert zu halten.

### 3.5 Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen

Der Kreditnehmer und seine Gesellschafter sind verpflichtet, Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen während der Laufzeit der Landesbürgschaft nur in angemessenem Verhältnis zur Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens vorzunehmen. Sonstige Bezüge der Gesellschafter sind dabei mitzubedenken.

3.6 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, dem Kreditgeber mindestens jährlich über den Stand und die Entwicklung seines Unternehmens zu berichten. Hierbei sind insbesondere die Jahresabschlüsse mit den dazugehörigen Anlagen bzw. die Einnahmeüberschussrechnungen in bestätigter Form vorzulegen und die nach Beantragung der Landesbürgschaft sowohl neubegründeten als auch erweiterten Kreditverhältnisse mitzuteilen. Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, sind dem Kreditgeber unverzüglich anzuzeigen.

### 3.7 Überlassung von Unterlagen

Der Kreditgeber und die Treuhänderbank haben das Recht, alle Unterlagen, soweit sie den landesverbürgten Kredit betreffen, der Ministerin der Finanzen, dem zuständigen Fachminister sowie dem Landesrechnungshof und den von diesen Beauftragten zu überlassen. Das gleiche Recht steht der C & L als Beauftragter der Ministerin der Finanzen zu.

### 3.8 Prüfungs- und Auskunftsrechte

Die Ministerin der Finanzen und der zuständige Fachminister sind berechtigt, bei dem Kreditgeber, bei der Treuhänderbank und beim Kreditnehmer - beim Kreditgeber und bei der Treuhänderbank jedoch nur hinsichtlich der den landesverbürgten Kredit betreffenden Unterlagen - jederzeit eine Prüfung nach Maßgabe von § 39 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Kreditnehmer, Kreditgeber und Treuhänderbank haben den vorgenannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen. Dem Landesrechnungshof stehen die Prüfungsrechte nach § 91 Abs. 3 LHO zu. Der Kreditgeber kann die von ihm gezahlten Prüfungskosten dem Kreditnehmer weiterbelasten.

### 3.9 Einwilligungsbedürftige Änderungen

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, zu beabsichtigten Maßnahmen, die Änderungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art zur Folge haben und die Vermögens- oder Ertragsverhältnisse des Kreditnehmers oder den Kreditzweck wesentlich zu beeinflussen geeignet sind, über den Kreditgeber die vorherige Zustimmung bei der C & L einzuholen.

Hierzu gehören insbesondere:

#### 3.9.1 Verlegung, Veräußerung, Belastung, Vermietung oder

Verpachtung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile.

3.9.2 Änderung des Produktionszieles/des Gegenstandes des Unternehmens/des Berufes. Wesentliche Änderungen des Vorhabens und/oder dessen Finanzierung.

3.9.3 Finanz-/Sachinvestitionen, Schuldübernahmen, Übernahmen von Bürgschaften oder Garantien, Eingehung sonstiger wesentlicher Verbindlichkeiten, soweit diese den für den Geschäftsbereich des Kreditnehmers angemessenen Rahmen übersteigen.

3.9.4 Abschluß oder Abänderung von Beherrschungs-, Gewinnabführungs-, Geschäftsführungs- oder anderen Unternehmensverträgen.

3.9.5 Änderungen der Rechtsform des Unternehmens, Änderungen der Gesellschafter oder des Gesellschaftsvertrages, Auflösung oder Fusion des Unternehmens; soweit der Kreditnehmer und die mitverpflichteten Gesellschafter hierauf keinen Einfluß nehmen können, sind die vorgenannten Maßnahmen der C & L mitzuteilen.

3.10 Kündigung

Der Kreditgeber ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

1. wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den landesverbürgten Kredit länger als drei Monate in Verzug gerät;
2. wenn der Kreditgeber feststellt, daß sonstige wesentliche Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind;
3. wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen;
4. wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;
5. wenn sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht des Kreditgebers die Rückzahlung des landesverbürgten Kredits gefährdet wird;
6. wenn das geförderte Unternehmen oder der geförderte Betrieb oder wesentliche Betriebsteile ohne Einwilligung der Ministerin der Finanzen aus Brandenburg verlegt werden.

3.11 Kosten

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, alle mit dem landesverbürgten Kredit und seiner Besicherung zusammen-

hängenden Kosten (einschließlich der Kosten der Bürgschaftsübernahme) zu tragen.

3.12 Treuhänderbank

Sofern eine Treuhänderbank die Erfüllung der Rechte und Pflichten des Kreditgebers gegenüber dem bürgenden Land als Erfüllungsgehilfe übernimmt, hat der Kreditnehmer auf Anweisung des Kreditgebers seine unter Nummer 3.6 genannte Berichterstattung und die unter Nummer 3.9 genannten Zustimmungswünsche an die Treuhänderbank zu richten.

### **Allgemeine Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anlage 2 der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe)**

Die Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag sind wesentlicher Bestandteil der Bürgschaftsurkunde, soweit im Einzelfall keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden (Nummer 9.3.2 der Bürgschaftsrichtlinien).

#### **1. Umfang der Bürgschaft**

Neben der Hauptforderung werden die Zinsen bzw. Avalprovisionen bis zu der in jedem Einzelfall festgelegten Höhe sowie die Kosten der Kündigung, der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und die Kosten etwaiger vom Land Brandenburg verlangter Prüfungen beim Kreditnehmer verbürgt. Soweit Zinsneuefestlegungen nach erfolgter Kreditkündigung erforderlich werden, sind die entsprechenden Vereinbarungen mit dem bürgenden Land zu treffen. Ab Verzugseintritt gilt der Zinssatz als verbürgt, der gegenüber dem Kreditnehmer aufgrund individueller Vertragsabreden oder als gesetzlicher Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann, höchstens jedoch der vom Bürgen genehmigte vertragliche Regelzinssatz. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzügl. 3 v. H. p. a. begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schadensersatzanspruch nachgewiesen. Zu den verbürgten Kosten gehören nicht die Bürgschaftsentgelte für die Landesbürgschaften und die eigenen Aufwendungen/Ausgaben des Kreditgebers/der Treuhänderbank bzw. deren Erfüllungsgehilfen. Zinseszinsen, Zinszuschläge jeder Art und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen und Kosten sind nicht mitverbürgt; sie können demzufolge dem Land Brandenburg gegenüber auch nicht mittelbar geltend gemacht werden.

#### **2. Sicherheiten**

Die für den landesverbürgten Kredit zu bestellenden Sicherheiten dienen zur Sicherung des Gesamtkredits;

eine Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil des Kreditgebers ist grundsätzlich unzulässig. Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber und/oder der eingeschalteten Treuhänderbank für andere, nicht vom Land verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den vom Land verbürgten Kredit mit. Verwertungserlöse, die nach Erfüllung des Besicherungszwecks verbleiben, sind auf alle weiteren Kredite des Kreditgebers oder der eingeschalteten Treuhänderbank einschließlich des landesverbürgten Kredits im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verteilen, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.

### 3. Verpflichtungen des Kreditgebers

- 3.1 Der Kreditgeber hat bei der Antragstellung und der Beurteilung des Kreditnehmers und seines Antrags (Nummer 9.1.1 der Bürgschaftsrichtlinien) sowie bei der Einräumung, Verwaltung, Überwachung und Abwicklung des landesverbürgten Kredits und der hierfür bestellten Sicherheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
- 3.2 Der Kreditgeber ist verpflichtet, den landesverbürgten Kredit und die hierfür bestellten Sicherheiten gesondert von seinen übrigen Geschäften mit dem Kreditnehmer zu verwalten; er hat insbesondere für den landesverbürgten Kredit ein gesondertes Konto zu führen.
- 3.3 Der Kreditgeber ist verpflichtet, die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbürgschaft getroffenen Vereinbarungen zu überwachen.
- 3.4 Der Kreditgeber hat Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, der C & L unverzüglich anzuzeigen, insbesondere
- 3.4.1 wenn sich - auch vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde - die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers wesentlich verschlechtern,
- 3.4.2 wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den landesverbürgten Kredit länger als drei Monate in Verzug gerät,
- 3.4.3 wenn der Kreditgeber feststellt, daß sonstige Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind,
- 3.4.4 wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- 3.4.5 wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird,
- 3.4.6 wenn sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht des Kreditgebers die Rückzahlung des landes-

verbürgten Kredits gefährdet wird,

- 3.4.7 wenn das geförderte Unternehmen oder der geförderte Betrieb oder wesentliche Betriebsteile ohne Einwilligung der Ministerin der Finanzen aus Brandenburg verlegt werden.
- 3.5 Der Kreditgeber ist verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen der Ministerin der Finanzen auszuüben. Hierbei sind berechnete Belange des Kreditgebers zu berücksichtigen.
- 3.6 Stundungen der vereinbarten Zins- oder Tilgungszahlungen, die einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten, sowie Änderungen der Kreditvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der C & L.
- 3.7 Die Abtretung oder Verpfändung der landesverbürgten Kreditforderung bedarf der Zustimmung der C & L. Erfolgt die Abtretung oder Verpfändung ohne die erforderliche Zustimmung, so erlischt die Landesbürgschaft. Die Abtretung zur Erlangung von Refinanzierungsmitteln ist ohne Zustimmung zulässig, jedoch anzeigepflichtig. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die Abtretung im Rahmen eines zentralgesteuerten Kredit- oder Refinanzierungsprogramms erfolgt. In beiden Fällen ist der Abtretende Erfüllungsgehilfe des neuen Kreditgebers.
- 3.8 Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Beendigung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den landesverbürgten Kredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, sofern deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.

### 4. Ausfall

- 4.1 Der Ausfall gilt, sofern in der Bürgschaftsurkunde keine abweichende Regelung enthalten ist, erst dann als eingetreten, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung des Vermögens des Kreditnehmers und der bestellten Sicherheiten auch nach Durchführung von Zwangsmaßnahmen in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind.
- 4.2 Die Zahlungsunfähigkeit gilt als erwiesen
- bei Zahlungseinstellung
  - bei Eröffnung des Konkurs-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens
  - bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Zivilprozeßordnung (ZPO).

In den vorgenannten Fällen gilt hinsichtlich der Inanspruchnahme der Landesbürgschaft der Ausfall zu dem von der Ministerin der Finanzen festzulegenden

Zeitpunkt, spätestens jedoch ein Jahr nach Fälligkeit der nicht bezahlten Zinsen und/oder Tilgungsbeträge, als eingetragen.

- 4.3 Die Ministerin der Finanzen behält sich vor, in Abweichung von den Regelungen unter Nummern 4.1 und 4.2,
- 4.3.1 auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld Abschlagszahlungen zu entrichten,
- 4.3.2 nach Maßgabe der im Kreditvertrag für den Fall ordnungsgemäßer Bedingung festgelegten Zins- und Tilgungstermine seine Bürgschaftsverpflichtung zu erfüllen.
- 4.4 Nach eingetretenem Ausfall macht der Kreditgeber seine Ansprüche aus der Bürgschaft gegen das Land bei der C & L geltend. Die Ministerin der Finanzen zahlt nach Prüfung eines vom Kreditgeber zu erstellenden Ausfallberichtes den aufgrund der Landesbürgschaft zu leistenden Betrag. Sofern die Prüfung noch nicht termingemäß abgeschlossen werden konnte, erfolgt die Zahlung des Landes unter Vorbehalt.
- 4.5 Nach Befriedigung durch das Land ist der Kreditgeber verpflichtet, die Rechte - einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten - auf das Land zu übertragen, soweit sie nicht gemäß § 774 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kraft Gesetzes auf dieses übergehen.
- 4.6 Die auf das Land übergegangenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten sind vom Kreditgeber treuhänderisch für das Land ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen (vgl. Nummer 1) in angemessener Höhe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu verwerten.
- 4.7 Gehen Beträge, insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten auf Kreditforderungen ein, für die das Land bereits aufgrund der Landesbürgschaft Zahlungen geleistet hat, so überweist der Kreditgeber diese Eingänge unverzüglich an die C & L.
- 4.8 Bei Zahlung später als eine Woche nach Eingang der Erlöse zahlt der Kreditgeber Zinsen in Höhe des für den Kredit vereinbarten Zinssatzes vom achten Tag nach dem Eingang der Beträge bis zum Tage der Zahlung an die C & L.
- 4.9 Das Land Brandenburg wird aus seiner Bürgschaftsübernahme insoweit frei, als der Kreditgeber den in der Bürgschaftsurkunde sowie in diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall oder eine Ausfallerrhöhung verursacht wurde, es sei denn, der Kreditgeber kann beweisen, daß der Ausfall oder die Ausfallerrhöhung auch sonst eingetreten wäre.

## 5. Prüfungs- und Auskunftsrechte

- 5.1 Die Ministerin der Finanzen und der zuständige Fachminister sind berechtigt, bei dem Kreditgeber, bei der Treuhänderbank (als Erfüllungsgehilfe des Kreditgebers) und beim Kreditnehmer - beim Kreditgeber und bei der Treuhänderbank jedoch nur hinsichtlich der den landesverbürgten Kredit betreffenden Unterlagen - jederzeit eine Prüfung nach Maßgabe von § 39 LHO vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen.
- 5.2 Kreditnehmer, Kreditgeber und Treuhänderbank haben den unter Nummer 5.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen. Ferner sind sie verpflichtet, auf Verlangen des bürgenden Landes oder der C & L alle Unterlagen, soweit sie den landesverbürgten Kredit betreffen, der Ministerin der Finanzen, dem zuständigen Fachminister, dem Landesrechnungshof und den von diesen Beauftragten zu überlassen.
- 5.3 Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der mit den Kosten den Kreditnehmer belasten kann. Es ist darauf zu achten, daß die Kosten niedrig gehalten werden und dem Kreditnehmer vermeidbare Kosten erspart bleiben.
- 5.4 Dem Landesrechnungshof stehen die Prüfungsrechte nach § 91 Abs. 3 LHO zu.

## 6. Kosten der Bürgschaftsübernahme

- 6.1 Für die Übernahme einer Landesbürgschaft werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen einmalige und laufende Entgelte erhoben, die vom Kreditgeber als Primärschuldner zu zahlen und vom Kreditnehmer zu tragen sind.
- 6.1.1 Das einmalige Antragsentgelt wird mit Antragstellung fällig.

Es wird wie folgt berechnet:

- für beantragte Bürgschaftsbeträge bis zu DM 5 Mio. = 0,75 v. H. dieses Betrages
- für DM 5 Mio. übersteigende Bürgschaftsbeträge bis zu DM 10 Mio. = zusätzlich 0,5 v. H. des DM 5 Mio. übersteigenden Betrages
- für DM 10 Mio. übersteigende Bürgschaftsbeträge = zusätzlich 0,25 v. H. des DM 10 Mio. übersteigenden Betrages.

Im Falle der Ablehnung des Bürgschaftsantrages durch die Ministerin der Finanzen ermäßigt sich das Antragsentgelt um die Hälfte.

- 6.1.2 Während der Laufzeit der Landesbürgschaft sind für jedes angefangene Kalenderjahr 0,75 v. H. des Bürgschaftsbetrages bzw. des nach geleisteten Kredittilgung

gen verbliebenen Bürgschaftsbetrages zu entrichten; das erste laufende Entgelt ist bei Aushändigung der Bürgschaftsurkunde fällig, die späteren Entgelte sind bis zum 10. Januar eines jeden neuen Kalenderjahres zu zahlen.

Das laufende Entgelt wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben wird bzw. - bei Inanspruchnahme des Landes - der Kreditgeber der C & L den Ausfallbericht einreicht.

6.2 Die Ministerin der Finanzen behält sich vor,

- bei Verlängerung der Bewilligung (Nummer 9.2.3 der Richtlinien)
- bei wesentlichen Änderungen einer bereits bewilligten Landesbürgschaft

ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des unter Nummer 6.1.1 geregelten Antragsentgelts zu erheben.

## 7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Potsdam.

## Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

### INTERREG II

#### über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach § 249 h Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) in den Euroregionen des Landes Brandenburg: Pomerania, Spree-Neiße-Bober und Pro Europa Viadrina

Vom 23. Juli 1997

Diese Richtlinie tritt zum 1.8.1997 in Kraft vorbehaltlich der Zustimmung der EU-Kommission zum Änderungsantrag des Operationellen Programms zur Gemeinschaftsinitiative Interreg II.

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Operationellen Programme zur Gemeinschaftsinitiative Interreg II (1995 - 1999) Zu-

wendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) für Maßnahmen nach § 249 h AFG in den Euroregionen des Landes Brandenburg (Pomerania, Spree-Neiße-Bober und Pro Europa Viadrina) gewähren.

1.2 Ziel der Zuwendung ist die ergänzende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze nach § 249 h AFG zur Stärkung der Wirtschaftskraft in den Euroregionen sowie zur Intensivierung der deutsch-polnischen Zusammenarbeit.

1.3 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Personal- und Sachausgaben der durch die Bundesanstalt für Arbeit nach § 249 h AFG geförderten Arbeiten sowie notwendige Kosten für die Qualifizierung und fachliche Anleitung der Arbeitnehmer.

2.2 Personalausgaben für die Vorbereitung der Maßnahmen.

2.3 Bevorzugt gefördert werden Maßnahmen, die:

- eng in eine dauerhafte deutsch-polnische Kooperation eingebunden sind
- oder
- Bestandteil regionaler Entwicklungskonzeptionen sind oder
- die für die Schaffung von Arbeitsplätzen eine Verzahnung der arbeitsmarktlichen Förderung mit investiven Mitteln vorrangig aus dem EFRE<sup>1)</sup> oder EAGFL<sup>2)</sup> anstreben (integrierte Projektansätze).

## 3. Zuwendungsempfänger

Träger von Maßnahmen nach § 249 h Abs. 1 AFG.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine weitere Förderung aus dem Landesprogramm "Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg" sowie aus dem ESF-Anteil anderer Gemeinschaftsinitiativen aus. Dies gilt nicht für die "Gemeinsame Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen nach § 249 h AFG zur Verbesserung der Umwelt".

<sup>1)</sup> Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

<sup>2)</sup> Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

4.2 Bewilligung eines Zuschusses nach § 249 h AFG durch die Bundesanstalt für Arbeit.

4.3 Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

4.4 Darstellung der geplanten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bzw. des grenzüberschreitenden Effektes der Maßnahme und ein positives Votum der Euroregion.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß

5.4 Fördersatz/Förderbetrag

5.4.1 Zu 2.1 Personal- und Sachausgaben sowie Ausgaben für Qualifizierung und fachliche Anleitung bis zu 1.200 DM je Teilnehmer/in (TN) und Monat, davon für Personalausgaben höchstens 800 DM je TN/Monat und für Sachausgaben höchstens 200 DM je TN und Monat.

5.4.2 Zu 2.2 Personalausgaben bis zu insgesamt 4.600 DM je Monat und längstens für 2 Monate

5.5 Förderdauer  
Bis zum Ende der Laufzeit der Förderung nach § 249 h AFG, längstens jedoch bis zum 30.6.2000.

Bewilligungen dürfen bis spätestens 30.6.1999 erfolgen.

5.6 Fördergebiete  
Maßnahmen können in folgenden Euroregionen gefördert werden:

Pomerania: Kreise Uckermark und Barnim

Pro Europa Viadrina: Kreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Spree-Neiße-Bober: Kreis Spree-Neiße sowie kreisfreie Stadt Cottbus

**6. Verfahren**

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich zu stellen an das

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen  
Referat 34  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Dem Antrag sollten Nachweise zu den Punkten 4.2 und 4.4 beigelegt werden; der Nachweis zu Punkt 4.2 kann nachgereicht werden. Zu Punkt 4.3 ist eine Darstellung der Gesamtausgaben des Projektes sowie deren Finanzierung durch Einnahmen einschließlich der beantragten oder beabsichtigten Beantragung von Fördermitteln beizufügen.

6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Mittel werden erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides des Arbeitsamtes ausgezahlt.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Im Verwendungsnachweis sind auf der Einnahmenseite auch die Mittel der Bundesanstalt für Arbeit nach § 249 h AFG und auf der Ausgabenseite auch die damit finanzierten Auszahlungen darzustellen.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

**7. Statistik**

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik werden die Maßnahmen/Projekte sowie die geförderten Personengruppen, die Art der Beschäftigung sowie die Höhe und Dauer der Förderung in der nötigen Differenzierung erfaßt. Die Wirkungskontrolle umfaßt insbesondere die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die durch die Förderung geschaffenen Dauerarbeitsplätze und die Dauer der Förderung sowie den Verbleib der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

**8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1.8.1997 in Kraft und tritt am 30.6.2000 außer Kraft.

### **Änderung der Richtlinie zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Arbeitslose**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen  
Vom 29. Juli 1997

Die Richtlinie zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Arbeitslose vom 18. April 1997 (ABl. S. 399) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 5.7 - Verwendungsnachweis - wird wie folgt geändert:

„Über die Verwendung der Zuwendungssumme ist neben einem Sachbericht sowie zahlenmäßigem Nachweis der rechtliche Bestand des Unternehmens 12 Monate nach Gründung mittels Bestätigung durch das Finanzamt, daß der/die Gründer/in Umsatzerlöse erzielt hat, nachzuweisen.“

2. Die Nummer 3 - Zuwendungsempfänger - wird wie folgt ergänzt:

„... aufnehmen. Voraussetzung für die Förderung ist, daß der Zuwendungsempfänger erstmalig eine Existenz gründet.“

3. Die Nummer 7.2 - Geltungsdauer - wird wie folgt verändert:

„Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 1997 in Kraft und am 31. Dezember 1998 außer Kraft.“

### **Richtlinie des Ministeriums des Innern über die Gewährung von Finanzhilfen zur Kostenentlastung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung (Liquiditätshilfefonds - LHF)**

Vom 1. August 1997

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen an Aufgabenträger der Abwasserentsorgung.
- 1.2 Die Zuwendungen dienen der Unterstützung bei der Leistung des Kapitaldienstes als Folge aufsichtsrechtlich genehmigter Investitionskredite für Abwasseranlagen. Eine Zuwendung erfolgt nur, soweit die Kosten

nicht durch die Erhebung vertretbarer Gebühren und Beiträge gedeckt werden können.

- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Abwasserentsorgung (Aufgabenträger).

#### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Über die in der Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VVG zu § 44 LHO) genannten Bewilligungsvoraussetzungen hinaus hat der Antragsteller folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 3.1 Vorlage eines genehmigten Wirtschaftsplanes/Haushaltsplanes für das Antragsjahr und Vorlage des Vorjahresabschlusses.
- 3.2 Vorlage eines Sanierungskonzepts zur Gesundung der finanziellen Verhältnisse innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, ausnahmsweise innerhalb von höchstens zehn Jahren.

Das Sanierungskonzept muß insbesondere enthalten:

- a) Abwasserbeseitigungskonzept gemäß § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz,
- b) Darstellung für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren, welche Investitionen in welchem Zeitrahmen und zu welchen Kosten realisiert werden sollen, einschließlich der Auswirkungen auf die Gebühren- und Beitragsentwicklung (Investitionsplanung),
- c) zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die entstandenen und entstehenden Fehlbeträge innerhalb von fünf Jahren, ausnahmsweise innerhalb von höchstens zehn Jahren abzubauen,
- d) zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen, die kurzfristig zur Senkung der Betriebskosten ergriffen werden können, wenn diese 90 Deutsche Mark pro Einwohnerwert und Jahr übersteigen und
- e) Gebühren- und Beitragskalkulation.

- 3.3 Erhebung von kostendeckenden Entgelten oder eines Entgeltes von mindestens 461 Deutsche Mark pro angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwert und Jahr gemäß Anlage 2 bis zum 31. Dezember des Jahres vor Antragstellung. Bei Gewerbebetrieben kann in begründeten Ausnahmefällen hiervon bis zu höchstens 40 vom Hundert nach unten abgewichen werden. Hat der Antragsteller das Mindestentgelt nach Satz 1 nicht erhoben, kann die Zuweisung nur gewährt wer-

den, wenn der Antragsteller die zukünftige Erhebung des Mindestentgeltes durch Vorlage der Änderungsentgeltsatzung nachweist.

3.4 Verpflichtungserklärung des Antragstellers, in den Jahren 1997 bis 1999 keine Investitionen für Abwasseranlagen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde durchzuführen. Die Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann nur erfolgen, wenn die Finanzierung durch Fremdmittel höchstens 1.700 Deutsche Mark je neu anzuschließenden Einwohner und Einwohnergleichwert beträgt und die Investition wirtschaftlich ist. Die Bewilligungsbehörde kann auf das Zustimmungserfordernis für Investitionen verzichten, deren Gesamtumfang einen Betrag von ein vom Hundert der Jahreseinnahmen aus der Abwasserentsorgung nicht übersteigt.

3.5 Verpflichtungserklärung des Antragstellers, wirtschaftlich sinnvolle Umschuldungen von Krediten mit einer geringeren Laufzeit als 20 Jahren auf langfristige Darlehen vorzunehmen.

3.6 In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

#### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung erfolgt als Zuweisung.

4.2 Die Zuweisung beträgt 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben nach Anlage 1. Die Zuweisung ist ausgeschlossen, wenn sie weniger als 10.000 Deutsche Mark beträgt.

4.3 Bei der Berechnung der Zuweisung wird nur der Schuldendienst für Investitionskredite einbezogen, der einer Laufzeit des jeweiligen Kredites von mindestens 20 Jahren entspricht und für deren Aufnahme eine aufsichtsrechtliche Genehmigung vorliegt.

4.4 In begründeten Fällen können Ausnahmen von 4.2 zugelassen werden.

#### 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G). Die Zuwendung kann mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere kann die Zuwendung unter der Auflage ergehen, mit anderen Aufgabenträgern zusammenzuarbeiten, wenn damit die vorgesehene Sanierung schneller oder effektiver erreicht werden kann.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

#### 6.1.1 Verfahren bei der erstmaligen Antragstellung

Die Anträge sind bei erstmaliger Antragstellung entsprechend dem vorgegebenen Muster (Anlage 3) bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Eine zweite Ausfertigung des Antrages soll an die untere Kommunalaufsicht übergeben werden. Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen der Anlage 3, so ist er abzulehnen. Dem Antragsteller soll vor der Ablehnung die Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden.

#### 6.1.2 Verfahren für Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt, jedoch nicht entschieden wurden

Anträge, die aufgrund der Richtlinie vom 6. Juli 1995 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Kostenentlastung der Aufgabenträger der Abwasserentsorgung gestellt und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht entschieden wurden, sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde zu ergänzen.

#### 6.1.3 Stellungnahme des Landrates zum Antrag

Der Landrat hat als untere Kommunalaufsichtsbehörde und als Leiter der unteren Wasserbehörde zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben, die sich auf folgende Punkte bezieht:

- a) Plausibilität der prognostizierten Einwohnerentwicklung,
- b) Plausibilität der Investitionsplanung,
- c) Umsetzbarkeit des Maßnahmenkatalogs des Sanierungskonzepts,
- d) formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Gebühren- und Beitragssatzungen,
- e) Plausibilität des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
- f) Vorliegen von Genehmigungen für genehmigungspflichtige Verträge.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde für die Gewährung der Zuwendung ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB). Die Bewilligung erfolgt für ein Jahr. Insgesamt kann die Förderung über einen Zeitraum von höchstens drei Jahren erfolgen.

### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde zahlt die Zuweisung auf Anforderung des Antragstellers aus.

### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 31. März des Folgejahres

den Nachweis vor, daß Kreditverpflichtungen in Höhe der Zuwendung bedient wurden.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 1999 befristet. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 6. Juli 1995 über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Kostenentlastung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung außer Kraft.

- Anlage 1: Ermittlung der Finanzhilfe
- Anlage 2: Berechnung der zu erhebenden Entgelte gemäß Nummer 3.3 der Richtlinie
- Anlage 3: Muster des Antrages

Anlage 1

Ermittlung der Finanzhilfe

Ausgaben 1997

1. Ausgabenteile

1.1 Zinslasten

Investitionskredite aus den Vorjahren DM  
(gemäß Auflistung im Antrag)

bisher an die öffentl. Anl. angeschl. E  
bisher an die öffentl. Anl. angeschl. EGW

Zinslasten aus den vorstehenden Krediten DM

Zinslasten bezogen auf die angeschl. EW DM/EW

1.2 Tilgungslasten

Tilgungslasten aus den Krediten gem. Nummer 1.1 DM

Tilgungslasten bezogen auf die angeschl. EW DM/EW

2. Ermittlung der anrechenbaren Ausgaben

2.1 Zinslasten DM/EW

nicht anrechenbar - 120 DM/EW  
für Finanzhilfe anrechenbar DM/EW  
EW · x DM/EW = DM

2.2 Tilgungslasten DM/EW

nicht anrechenbar - 50 DM/EW  
Zwischenergebnis DM/EW

EW · x DM/EW DM  
Überschuß aus Anschlußbeiträgen - DM  
für Finanzhilfe anrechenbar DM

3. Zusammenstellung der anrechenbaren (zuwendungsfähigen) Ausgaben

- 3.1 Zinslasten DM
- 3.2 Tilgungslasten DM
- 3.3 Summe DM

4. Finanzhilfe (50 v. H. von 3.3) DM

Anlage 2

Berechnung der zu erhebenden Entgelte gemäß Nummer 3.3 der Richtlinie

Entgelte sind von den angeschlossenen Einwohnern (E) und Einwohnergleichwerten zu erheben, die von dem Aufgabenträger entsorgt werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich hierbei um leitungsgebundene oder leitungsungebundene Entsorgung handelt.

Die mindestens zu erhebenden Entgelte betragen 461 Deutsche Mark je angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwert und Jahr.

Berechnung:

1. Erhebung der Entgelte von den Einwohnern (E)

1.1 Beiträge:

Summe der erhobenen Beiträge(\*) = .....DM  
(\* ) bisher insgesamt  
(ohne Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse)  
angeschlossene E = .....  
Beitrag pro E = .....DM/E

Jährlich Belastung aus dem Beitrag  
= Beitrag pro E x 0,08059 = .....DM/E/a  
(= jährl. Belastung pro E)

1.2 Gebühren

Summe der erhobenen Gebühren = .....DM/a  
 (bezogen auf das Vorjahr)  
 angeschlossene E = .....  
 Gebühr pro E = .....DM/E/a

1.3 Gesamtbelastung

Beitrag pro E = .....DM/E/a  
 Gebühr pro E = .....DM/E/a  
 Summe pro E = .....DM/E/a

1.4 Begründung, wenn das Mindestentgelt i. H. v. 461 DM/E/a nicht erhoben wurde:

2. Erhebung der Entgelte von den Gewerbebetrieben für die Einwohnerequivalente (EGW)

2.1 Beiträge:

Summe der erhobenen Beiträge(\*) = .....DM  
 (\*) bisher insgesamt  
 (ohne Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse)  
 angeschlossene EGW = .....  
 Beitrag pro EGW = .....DM/E

Jährlich Belastung aus dem Beitrag  
 = Beitrag pro EGW x 0,08059 = .....DM/EGW/a  
 (= jährl. Belastung pro EGW)

2.2 Gebühren

Summe der erhobenen Gebühren = .....DM/a  
 (bezogen auf das Vorjahr)  
 angeschlossene EGW = .....  
 Gebühr pro EGW = .....DM/EGW/a

2.3 Gesamtbelastung

Beitrag pro EGW = .....DM/EGW/a  
 Gebühr pro EGW = .....DM/EGW/a  
 Summe pro EGW = .....DM/EGW/a

2.4 Begründung, wenn das Mindestentgelt von 461 DM/EGW/a nicht erhoben wurde:



**4. Höhe der noch offenen Forderungen aus Entgeltbescheiden**

	Erhebung DM	Einzug DM	Differenz DM	davon	
				Stundungen DM	Widersprüche DM
Beiträge					
Gebühren					
Erstattung der Haus- und Grundstücks- anschlußkosten					

**5. Kredite des Antragstellers für Abwassermaßnahmen**

Lfd. Nr.	Kreditgeber	Tag der Aufnahme Datum	Höhe am Tag der Aufnahme TDM	Stand zum 31.12. des Vorjahres TDM	Nominal zins %	Zinsbin- dung bis Datum	Gesamt- laufzeit Jahre	Genehmi- gung Datum
<b>Summe</b>								
davon genehmigt für Abwassermaßnahmen								

**Kapitaldienst des Antragstellers**

Jahr	Zins DM	Zins pro EW DM/EW	Tilgung DM	Tilgung pro EW DM/EW
1997				
1998				
1999				
<b>Summe</b>				

## 6. Kurzbegründung des Antrages

---



---



---



---



---

## 7. Anlagen (sind dem Antrag beizufügen)

	beigefügt (bitte ankreuzen)	ja	nein
7.1 Genehmigter Wirtschaftsplan bzw. Haushaltsplan für das Antragsjahr inkl. Anlagenspiegel		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.2 Jahresabschluß des Vorjahres		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.3 Sanierungskonzept gemäß Punkt 3.2 der Richtlinie		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.4 Nachweis der Erhebung der Entgelte gemäß Punkt 3.3 der Richtlinie (Anlage 2 der Richtlinie)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.5 Verpflichtungserklärung des Antragstellers gemäß Punkt 3.4 der Richtlinie		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.6 Verpflichtungserklärung des Antragstellers gemäß Punkt 3.5 der Richtlinie		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.7 Entwässerungssatzung, Beitrags- und Gebührensatzung, Satzung zu den Haus- und Grundstücksanschlußkosten, Kleineinleitersatzung (Die Satzungen müssen die Fäkalienentsorgung einschließen.)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.8 Alle Kreditverträge und -genehmigungen des Antragstellers für den Bereich Abwasser sowie die Zins- und Tilgungspläne (Kopie der Kreditverträge)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.9 Ggf. Betreiber-, Kooperations-, Einleit- und Betriebsführungsverträge inkl. Kostenabrechnung für das vorangegangene und das laufende Jahr		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.10 Bestätigungen gemäß Ziffer 6.3 der Richtlinie		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 8. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, daß

die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) **vollständig und richtig** sind und daß insbesondere alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen angegeben wurden.

Ort, Datum

Siegel/Stempel

(Unterschrift des Vertretungsberechtigten,  
Name und Funktion sind in Druckschrift zu ergänzen)



**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

700

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 33 vom 20. August 1997

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0